

Kurztitel

Zulassungsstellenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 464/1998 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 77/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 7a

Inkrafttretensdatum

30.03.2020

Außerkrafttretensdatum

05.11.2023

Abkürzung

ZustV

Index

90/02 Kraftfahrrecht

Beachte

Die Felder #3, #57, #58, #59, #60, #61 und #62 gemäß der Anlage 7a müssen bei Zulassungsbescheinigungen Teil I im Chipkartenformat, deren Daten ab dem 30. März 2020 von der Zulassungsevidenz zum Hersteller der Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat übertragen werden, nicht mit Werten befüllt sein oder können entfallen. Die Felder #19, #20 und #21 müssen bei Zulassungsbescheinigungen Teil I im Chipkartenformat, deren Daten ab dem 2. April 2020 von der Zulassungsevidenz zum Hersteller der Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat übertragen werden, mit den jeweils zutreffenden Werten befüllt sein (vgl. § 14 Abs. 8).

Text

Anlage 7a
(§ 13 Abs. 1a)

Felddefinitionen für die Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat

(Anm.: Anlage 7a als PDF dokumentiert)

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2023

Gesetzesnummer

10012863

Dokumentnummer

NOR40221235